

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 9

Artikel: Zu welcher Weise kann den Anforderungen einer zweckmässigen
Fussbekleidung unserer Armee entsprochen werden?

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95838>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIX. Jahrgang.

Basel.

3. März 1883.

Nr. 9.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.

Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: In welcher Weise kann den Anforderungen einer zweckmäßigen Fußbekleidung unserer Armee entsprochen werden? (Schluß.) — Stand der Waffenkaliber im VII. Divisionskreise mit einigen Betrachtungen. — Dies iras. — D. Malachowski: Die Aufgaben des Bataillons im Geschützregiment. — R. Jastrow: Der Major Kreuzschnabel und andere Militär-Humoristen. — Eidgenossenschaft: Schweizerische Offiziersgesellschaft. Entwurf über Stellung und Organisation des eidg. Oberkriegskommissariats. St. Gallische Winkeltouristik. — Ausland: Deutschland: Die Zeitschrift „Der Hussknecht“. Oesterreich: Wiederanstellung von ehemaligen Offizieren. Ueber die Reorganisation der Landwehr. Landwehr-Kavallerie. Frankreich: Häufiger Wechsel des Kriegsministers. Der neue Kriegsminister General Ichbaudin. Das schlechte Berittensein der Generale. Rußland: Dislokation der Truppen. Vereinigte Staaten: Samuel Remington †.

In welcher Weise kann den Anforderungen einer zweckmäßigen Fußbekleidung unserer Armee entsprochen werden?

(Schluß.)

Im Dezember letzten Jahres nun wurde, gestützt auf das Ergebnis der Verhandlungen der Fußbekleidungskommission, vom eidg. Oberfeldarzt ein Programm für Proben zur definitiven Festsetzung der Fußbekleidungs-Modelle für die Fußtruppen bekannt gegeben, laut welchem der einfache Hochtiefel, der seitlich geschnürte Schuh (System Perron), der vorn geschnürte Schuh (neapolit. Schuh) in einer Anzahl von 40 Assortimenten, je ein Paar der drei Fußbekleidungsarten gleicher Größe und über den nämlichen Leist gearbeitet, zur Erprobung kommen sollten.

Es wurde dabei bestimmt, daß sämtliche drei in ihren Dimensionen vollständig egalen Paare während der Dauer einer Rekrutenschule durch einen und denselben Mann, d. h. je während 14 Tagen, erprobt werden sollten und daß am Schlusse der Schule der Träger sodann ein Gutachten über diese verschiedenen Fußbekleidungen abzugeben habe, welchem Gutachten, nach Schulen zusammengestellt, von Seite des Arztes und des die Versuche überwachenden Kreisinstruktors allfällige weitere Bemerkungen beizufügen seien. —

Detailbestimmungen fixirten das Nähere über das einzuschlagende Verfahren, als Messung der Füße der Rekruten am Einkleidungsstag, Aussuchen von je drei Mann mit gleichen Fußmaßen, Verabfolgung der Muster-Fußbekleidungen, Vertheilung der Fragebogen, Fußinspektion durch den Arzt, Anleitung über den Unterhalt der Fußbekleidungen etc., während besondere Vorschriften über die Anfertigung der Fußbekleidungen zu Händen der damit beauftragten Schuhmacher ausgegeben wurden.

Als Sohlenschnitt wurde der Meier'sche vorgeschrieben und in Muster-Abzügen nebst Original-Leisten den Schuhmachern vom Oberfeldarzt geliefert.

Die von dem Besteller angenommenen Muster-Fußbekleidungen gelangten sodann im laufenden Jahre in der

Infanterie-Rekrutenschule Nr. 11 Luzern,	15. Mai
	bis 8. Juli,
" "	Nr. 7 Bern, 27. März
	bis 20. Mai,
" "	Nr. 3 Lausanne, 31.
	Juli bis 23. September,
" "	Nr. 19 St. Gallen, 11.
	April bis 27. Mai,
" "	Nr. 18 Zürich, 7. Juli
	bis 22. August

zur Erprobung und dürfte über das Resultat derselben ohne Zweifel ein eingehender Bericht des Oberfeldarztes zu gewärtigen sein.

Zimmerhin bin ich im Falle, soweit dies die Versuche bei der Infanterie-Rekrutenschule Zürich betrifft, um die ich mich besonders interessirt habe, Folgendes zu bemerken:

1. Schien mir die Art der Maßnahme insoweit als nicht richtig, als das Maß über den bloßen Fuß genommen und nach diesem Maße unter Zugabe eines neuen Zumasses sodann die Auswahl der Musterschuhe und Musterschuhe vorgenommen wurde. Wer die Verschiedenartigkeit der Strümpfe und Socken kennt, wie solche von den Rekruten getragen werden, wird manche Reklamation, die in der Folge laut geworden ist und zu Gunsten oder Ungunsten der einen oder anderen Fußbekleidung beim Träger entschieden hat, erklärlich finden.

2. War der Zeitpunkt zur Maßnahme und zum Anprobiren der Fußbekleidungen insofern ungünstig gewählt, als die Füße der Rekruten vollständig

ausgeruht, durch die vorhergegangene Waschung ohnehin auf das Minimum ihrer Dimension zurückgegangen waren und sich nicht so präsentirten, wie es nach mehrtägigem Dienste und größeren Marschanstrengungen oder mehrstündigem Exerzieren der Fall gewesen wäre.

3. Vermisste ich die Abnahme eines Umrisses der Fußsohle, außer bei besonders abnormen Füßen, welches Verfahren, bei sämtlichen Rekruten durchgeführt, zur endgültigen Feststellung des für die Ordonnanzbeschuhung zu wählenden Sohleschnittes (ob rein nach Meier oder modifizirt) ein äußerst werthvolles Material geliefert hätte.

4. Hätte der Auswahl der verschiedenen Mannschaften, welche als Versuchsobjekte zu dienen hatten, insofern etwas mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden sollen, als man die Musterchuhe nur solchen Individuen hätte verabsorgen sollen, von denen ein richtiges Gutachten auch wirklich zu erwarten war. Mit der Auswahl dreier gleicher Fußpaare ist es meines Erachtens bei dergleichen systematisch auszuführenden Versuchen nicht gethan, sondern der Hauptzweck der beabsichtigten Vergleichung wird erst dann erreicht, wenn jeder der drei Träger in der Lage ist, seine Beobachtungen in gleich korrekter, unbefangener und ungehemmter Weise kundzugeben. Bei der verlangten schriftlichen Meinungsäußerung ist es sicherlich vorgekommen, daß Mancher, der Jeder eben nicht Meister, es vorzog, statt eines motivirten allfälligen Urtheils eben kurzweg eine negative Bemerkung hinzusetzen, was den erhofften Zweck der Berichtgabe geradezu illusorisch machen kann.

5. War die Tragzeit zu kurz bemessen, denn in sechs Wochen über drei verschiedene Fußbekleidungen ein maßgebendes Urtheil abzugeben, ist kaum möglich. Reichen die ersten 14 Tage dazu hin, die neue Beschuhung leidlich anzutragen, so genügen die zweiten und dritten 14 Tage eben nur, um die vom Vorgänger für seinen Fuß zurechtgetretenen Schuhe oder Stiefel wieder für sich zurechtzutreten, abgesehen von dem Umstande, daß mancher Rekrut die bereits getragenen Schuhe eben nur mit Widerwillen an seinen Fuß brachte und jede Gelegenheit benutzte, sich ihrer zu entledigen.

Es mag denn auch zum Theil diesen verschiedenen Faktoren zuzuschreiben sein, wenn die angestellten Versuche nicht von gewünschtem Erfolge begleitet gewesen sind und daß dies der Fall ist, lassen mich die übereinstimmenden Mittheilungen von anderen Waffenplätzen vermuthen, auf denen die Musterbeschuhungen ebenfalls im Gebrauch gestanden haben.

Ob sich eine Mehrheit für die eine oder andere Beschuhungsart ergeben, ist mir unbekannt, doch so viel ist sicher, daß der Schuh bei allen Denjenigen, welche ihn zu anstrengenden Märschen getragen haben, den Vorzug erhielt. Es soll dies insbesondere bei der Rekrutenschule Luzern der Fall gewesen sein.

Auch die verschiedenen Herren Kreisinstruktoren haben sich nach diesen Versuchen wieder in ihrer

Majorität für den Schuh als erste Fußbekleidung ausgesprochen und veranlaßt mich dies, an dieser Stelle die Ansicht zur Geltung zu bringen, daß im Interesse einer endlichen Erledigung der Fußbekleidungsfrage von der projektirten Einführung einer doppelten Fußbekleidung nach Ordonnanz Umgang genommen, nur eine Fußbekleidung und zwar der hohe neapolit. Schuh mit vorderer Schnürung als obligatorisch vorgeschrieben, die zweite Fußbekleidung aber frei gegeben werde.

Es wird genügen, hinsichtlich derselben, gleich wie dies beim Kavallerie-Reitstiefel geschehen ist, vorzuschreiben, daß Länge und Breite der Sohle und des Absatzes reichlich bemessen und die Fußbekleidung der Form des Fußes angepaßt sein müssen.

Wird dies einmal prinzipiell angenommen, so ist damit eine baldige befriedigende Lösung der Fußbekleidungsfrage gesichert, da es sich dann nur noch um Versuche mit dieser einen Fußbekleidung handeln kann und die hierbei überhaupt noch in Frage kommenden Kardinalpunkte erheblich reduziert sind.

Bei den weiter anzustellenden Versuchen, bei denen der Schuh mit modifizirtem Meier'schem Sohleschnitt (System Weber) unbedingt mitkonkurriren sollte, dürfte dann, falls die Opportunität der von mir bereits angeführten Ausstellungen bei den letzten Versuchen zugestanden wird, im Sinne dieser Andeutungen verfahren werden.

Ist sodann auf Grund zuverlässiger Versuche die Ordonnanz festgestellt worden, so soll der gewählte Schuh als integrierender Bestandtheil der Rekrutenausrüstung erklärt, in die vom Kantone zu liefernde Ausrüstung einbezogen und zur Legitimation des Ganzen durch ein eidg. Spezialgesetz im Sinne von Art. 144 der Militär-Organisation das Nähere präzisirt werden.

So nothwendig als die Obsorge des Bundes für die Bekleidung des Soldaten im Allgemeinen ist, so dringend ist sie es speziell hinsichtlich der Fußbekleidung, da in ernsten Tagen sich die diesfällige Unterlassung rächen und alsdann die Zeit mangeln würde, Versäumtes selbst mit doppelten Opfern nachzuholen.

Nach Einführung der Ordonnanzbeschuhung muß im Weiteren bestimmt werden, was dem ausrüstenden Kantone für dieselbe bezahlt wird und hat hiebei sofern eine Abweichung von der in Art. 146 der Militär-Organisation festgesetzten Verpflichtung des Bundes zu vollem Kostenersatz einzutreten, als bei der Unmöglichkeit, das Tragen der Fußbekleidung außer Dienst zu verhindern, ein Theil der Anschaffungskosten dem Manne überbunden werden muß.

Es liegt weder im Interesse des Mannes noch des Staates, daß die Ordonnanz-Schuhe außer Dienst nicht getragen werden, da sonst einerseits der Unterhalt derselben ohne Zweifel Noth leiden würde, andernteils der Hauptzweck, Einführung und Angewöhnung einer rationellen Fußbekleidung außer Betracht fallen müßte und deshalb ist es nur billig, daß sich Staat und Mann in die Kosten des Schuhs theilen, ersterer, weil er sich

damit das Recht erwirbt, die Art der Fußbekleidung vorzuschreiben, letzterer, weil ihm gestattet wird, dieselbe auch außer Dienst zu tragen.

Selbstverständlich kann aber diese Benutzung außer Dienst nicht stattfinden, ohne für den Ersatz der allfällig abgetragenen oder defekt gewordenen Schuhe zu sorgen, weshalb in der Folge vorzuschreiben sein wird, daß jeder Mann mit einer Ordonnanzbeschuhung, welche sich in gutem Zustande befindet, jeweilen in den Dienst zu treten habe.

Der Ersatz hat vollständig auf Kosten des Mannes zu geschehen, sofern derselbe sich nicht durch das Dienstbüchlein über geleistete 150 Dienstage ausweist und soll eventuell ein Soldabzug bis auf die Hälfte zur Hülfe genommen werden dürfen.

Nach 150 Dienstagen aber hat der Bund an der Neuanschaffung wieder zur Hälfte zu partizipieren, wogegen die Kantone ihrerseits verpflichtet sind, für die Abgabe von Ersatzbeschuungen durch entsprechende Vorräthe an fertigen Ordonnanz-Schuhen vorzusorgen.

Ueber das von den Kantonen bei Beschaffung ihres Bedarfes an Ordonnanz-Schuhen zur Rekrutenausrüstung einzuschlagende Verfahren mich zu verbreiten, erachte ich an dieser Stelle als überflüssig, überzeugt, daß in dieser Hinsicht jede Verwaltung nach ihrer individuellen Ansicht vorgehen wird, und sicher, daß zu machende Erfahrungen verschiedenster Natur das Prozedere wesentlich beeinflussen werden. —

Immerhin ist zu wünschen, daß bei Vergebung der bezüglichen Lieferungen die Privatindustrie möglichst berücksichtigt und dadurch ein frischer Impuls zur Popularisirung wirklich rationellen Schuhwerkes gegeben werde.

Hiebei wird sich der Bund auch seiner Mitwirkung insofern nicht entziehen können, als es seine Sache sein wird, nach Erlaß der nöthigen detaillirten Vollziehungsverordnungen den Kantonen im Interesse strikter und korrekter Durchführung des technischen Theils der Neuierung, die erforderlichen Leisten in mustergültiger Beschaffenheit und mehrfacher Befestigung der festzustellenden Garnituren unentgeltlich zur weiteren Abgabe an die mit der Lieferung der Schuhe beauftragten Schuhmacher zu verabfolgen und zum Bezuge durch Schuhmacher ein Lager rationeller Leisten stetsfort zu halten.

Die Kontrolle des Bundes über die anzufertigenden Schuhe erachte ich als durchaus unerlässlich und analog derjenigen über die Bekleidung durchzuführen, mit der Abänderung vielleicht, daß das Material vor der Montirung des Schuhs zu kontrolliren und zu stempeln ist. —

Dem Anpassen der Schuhe ist die größte Aufmerksamkeit zu schenken und daselbe, nachdem die Rekruten einige Tage im Dienst gestanden, nach vorhergegangenen mehrstündigem Exerciren vorzunehmen.

Nicht minder sollten auch Strümpfe und Socken strenger als bis anhin beachtet und solche, deren Tragen zufolge ihrer Beschaffenheit geradezu als

schädlich zu bezeichnen ist, ohne Weiteres beseitigt werden.

Es ist dies, was ich in Kürze anzuführen habe, und resumire ich das Gesagte als Antwort auf die Frage:

„In welcher Weise kann den Anforderungen einer zweckmäßigen Fußbekleidung unserer Armee entsprochen werden?“

dahin:

1. Durch Obligatorisch-Erklärung nur einer Fußbekleidung und zwar des hohen vorn geschnürten Schuhs nach festzustellender Ordonnanz.

2. Freigebung der zweiten Fußbekleidung unter der einzigen Bedingung, daß an derselben, ob Stiefel, Halbstiefel oder Schuh, Länge und Breite der Sohlen und Absätze reichlich bemessen und der rationellen Form möglichst entsprechen sollen.

3. Versuche mit Schuhen nach System Meier und System Weber unter sorgfältiger Auswahl der Versuchs-Individuen und mit verlängerter Tragezeit.

4. Endgültige Feststellung des Modellschuhs im Laufe des kommenden Jahres und Erlaß eines eidg. Spezialgesetzes über den Einbezug der Ordonnanzbeschuhung in die Ausrüstung des Mannes. Lieferung der Ordonnanzbeschuhung durch den ausrustenden Kanton. Beitragsleistung des Bundes und des Mannes zu je 50 % des Tarifpreises, Ersatz zu gleichen Konditionen nach geleisteten 150 Dienstagen.

5. Verpflichtung des Mannes, jederzeit mit einer gut unterhaltenen Ordonnanzbeschuhung in den Dienst zu treten oder Ersatz auf seine Kosten unter Zuhülfenahme eines Soldabzuges oder Regress auf seine Heimatgemeinde.

6. Verpflichtung des Bundes zur unentgeltlichen Lieferung der erforderlichen Musterleisten für die Kantone und Gratisabgabe derselben an die Lieferanten.

7. Kontrolle des Bundes über die Neuorräthe und Erlaß präziser Vollziehungsverordnungen.

Festzustellen, in welcher Weise die Fußbekleidungsfrage im Kreise der Schweizerischen Offiziersgesellschaft weiter behandelt werden soll, wird nunmehr Sache der Diskussion sein; immerhin glaube ich, daß dieselbe nicht durch akademische Abhandlungen in den Offiziersvereinen, als vielmehr durch populär gehaltene Vorträge in allgemeinen Militär-Versammlungen, zu welchen alle Dienstpflichtigen einzuladen wären, gefördert werden sollte.

Vorweisungen rationeller Beschuhungen, Belehrungen über die Folgen des Tragens irrationeller Fußbekleidungen, sowohl Schuh- als Strumpfwerk, und Beleuchtung der bisherigen Konsequenzen für die Marschfähigkeit und Schlagfertigkeit unserer Armee sollten hiebei zu Gunsten der einzuführenden Ordonnanzbeschuhung sprechen und damit in den von der Neuierung direkt und zuerst betroffenen Kreisen für dieselbe günstig stimmen; ein Gebiet, auf dem sich insbesondere unsere jungen Herren Aerzte in verdienstlichster Weise betheiligen könnten.

Major Baltenschweiler.